

„Lieber informiert als inhaftiert“ Kurzfassung für Jugendliche: Rechte und Pflichten im Strafverfahren

Bei einer Personenkontrolle:

- Muss man Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Familienstand, Beruf und Staatsangehörigkeit angeben.
- Sobald man 16 Jahre alt ist, muss jeder einen Ausweis besitzen. Nehme immer den Personalausweis mit. Das kann eine Durchsuchung und sonstige Unannehmlichkeiten ersparen.

Beim Verdacht einer Straftat:

- Kann die Polizei einen an Ort und Stelle durchsuchen. Dies kann auch zur Eigensicherung der Polizisten der Fall sein. Konkret heißt das man wird abgetastet und aufgefordert, die Taschen zu leeren. Grundsätzlich durchsuchen dabei Männer - Männer und Frauen – Frauen.
- Kann die Polizei Sachen beschlagnahmen – man bekommt dafür eine Quittung ausgestellt.
- Die Durchsuchung eines Zimmers kann man der Polizei freiwillig erlauben – man muss sich aber klar sein, dass alles was gegen Gesetze verstößt - z. B. Waffen, Marihuana usw. - gegen einen verwendet werden kann. Bei Gefahr im Verzug - also um eine Gefahr oder einen Schaden zu verhindern – kann die Polizei auch ohne Durchsuchungsbeschluss handeln und das Zimmer ohne Einverständnis durchsuchen.

Gründe für die Mitnahme auf die Polizeiinspektion:

- Um die Identität zweifelsfrei festzustellen.
- Zum Zwecke der Gefahrenabwehr kann die Polizei einen in Gewahrsam nehmen. Die Gewahrsamnahme ist auf höchstens 24 Stunden begrenzt.
- Bei Gefahr im Verzug, einem dringenden Tatverdacht bzw. einem Haftbefehl, kann die Polizei einen festnehmen. Dabei wird einem der Grund genannt und man wird über seine Rechte belehrt. Die Polizei muss einem gestatten, die Eltern oder einen Anwalt zu benachrichtigen. Man wird später dem Haftrichter vorgeführt.

Bei einer Vernehmung:

- Falls man zu einer Vernehmung bei der **Polizei** vorgeladen wird, ist man nicht verpflichtet hinzugehen. Es ist in vielen Fällen aber sinnvoll.
- Einer Vorladung durch **Staatsanwaltschaft** oder durch das **Gericht** muss man Folge leisten. Falls man dort nicht erscheint, kann eine Zwangsvorführung durch die Polizei veranlasst werden.
- Nimmt man den Termin bei der **Polizei** wahr, kann man eigene Zeugen und Beweismittel benennen.
- Die **Polizei** erklärt einem, ob man als Zeuge oder Beschuldigter vernommen wird. Man wird über seine Rechte belehrt. Bei Unklarheiten frage nach, ob die Vernehmung als Zeuge oder Beschuldigter erfolgt.
- Als **Beschuldigter** einer Straftat hat man das Recht, die Aussage zu verweigern. Man ist aber immer verpflichtet, zu den Personalien Angaben zu machen. Als **Zeuge** einer Straftat muss man bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht wahrheitsgemäße Angaben machen.

Verhaltenstipps:

- Bei Anordnungen der Polizei ist kooperatives Verhalten sinnvoll. Wird ein Freund kontrolliert, sollte man sich nicht einmischen. Wenn man etwas nicht versteht, ist es besser freundlich zu bleiben und nachzufragen.
- Körperlichen Widerstand kann eine Straftat darstellen! Die Polizei kann dann Zwang anwenden!
- Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens – gegebenenfalls auch gegen eine Auflage (z. B. bei Ersttätern, im Fall eines Bagatelldelikts und einem vorliegenden Geständnis).

Langfassung Rechte und Pflichten im Strafverfahren: http://www.lra-ffb.de/pdf/32/Leitfaden_RechtePflichten.pdf
Bei Fragen ist die Jugendgerichtshilfe unter Telefon 09421/973-162 zu erreichen.